



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (574) 231 Js 2310/11 Ns (145/12)

Strafsache

g e g e n

Wolfgang S c h m i d t ,

wegen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichtes Tiergarten vom 27. September 2012 hat die 74. kleine Strafkammer des Landgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 28. Februar 2013 und 18. März 2013

in der Sitzung vom 18. März 2013 für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung des Angeklagten wird auf seine Kosten verworfen.

Gründe:

Das Amtsgericht Tiergarten - (261 b Ds) 231 Js 2310/11 (90/12) - hat den Angeklagten am 27.

September 2012 wegen Verunglimpfung des Ansehens Verstorbener zu einer Geldstrafe von 40 (vierzig) Tagessätzen zu je 30 (dreißig) Euro verurteilt. ;

Gegen dieses Urteil richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Angeklagten, mit der er einen Freispruch erstrebt.

Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

II.

Die erneute Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Der zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung 73 - jährige Angeklagte ist verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder. Nach dem Besuch der Oberschule hat er 1957 das Abitur erworben und ist unmittelbar danach in die Dienste des Ministeriums für Staatssicherheit eingetreten, wo er nach einem zweijährigen Offizierslehrgang zuletzt im Rang eines Oberstleutnants bis zu seinem Ausscheiden am 15. Februar 1990 tätig war. Er ist Diplom-Kriminalist... Zuletzt war er in der Hauptabteilung XX als Abteilungsleiter der Auswertungs- und Kontrollgruppe (AKG) tätig.

Der Angeklagte ist ausweislich des Registerauszuges vom 18. Februar 2013 nicht bestraft.

Der Angeklagte ist Mitbegründer des 1992 als Verein gegründeten „Insiderkomitees zur Förderung der kritischen Aneignung der Geschichte des MfS“. Da der Zustrom von Mitgliedern nicht so groß wie von den Gründungsmitgliedern erhofft war, löste sich der Verein bereits 1996 wieder auf und wurde als Arbeitsgruppe weitergeführt, die sich ihrerseits im Jahr 2000 wieder auflöste. Derzeit existiert nur noch ein informeller Zusammenschluss ehemaliger Angehöriger des MfS der u.a. eine Internetseite unter der Firmierung „Insiderkomitee zur Förderung zur kritischen Aneignung der Geschichte des MfS“ betreibt. Sprecher dieses Komitees ist u.a. auch der Angeklagte, der auch Domaininhaber und administrativer Ansprechpartner der Internetseite mfs-insider.de ist.

Auf dieser Internetseite bezeichnete der Angeklagte am 10. März 2011 Johann Burianek als „KgU-Banditen“ und „Anführer einer terroristischen Vereinigung“.

Die Überschrift des bei Aufruf der Internetseite auf der Startseite erscheinenden Beitrags des Angeklagten lautete:

„Denkbedarf zum Thema Terrorismus.

BRD-Beitrag zu der von den Vereinten Nationen angestrebten weltweiten Ächtung des Terrorismus: Legalisierung des Terrors gegen die DDR durch Rehabilitierung des KgU-Banditen Burianek.

Mehr zum Fall Burianek.

Beschluss des Landgerichts Berlin vom 02.09.2005 zur Rehabilitierung des Anführers einer terroristischen Vereinigung Burianek....“.

Die von dem Angeklagten erstellte und über den auf der Startseite vorhandenen Link aufrufbare Abhandlung enthält Auszüge der in dem Urteil des „des *Obersten Gerichts der DDR vom 25.05.1952 gegen Burianek und 6 Andere*“ getroffenen Feststellungen.

Dabei gibt der Angeklagte zum Teil wörtlich Passagen des Urteils wieder oder fasst die Feststellungen mit eigenen Worten zusammen. Der Beitrag schließt mit folgendem von dem Angeklagten stammenden und aus dem Urteil wörtlich übernommenem Fazit:

„... Mit der Verurteilung des Angeklagten Burianek hat das Oberste Gericht zum ersten Mal ein Todesurteil verhängt. Noch niemals hat aber auch bisher vor dem Obersten Gericht ein so skrupelloser und gefährlicher Verbrecher zur Aburteilung gestanden ... Dass er nicht zum Massenmörder geworden ist, ist wahrhaftig nicht sein Verdienst.“

„F.d. R. : Wolfgang Schmidt Berlin, 14.10.2005“.

Der am 16. November 1913 geborene Johann Burianek ist aufgrund der Hauptverhandlung in der Zeit vom 23. bis 25. Mai 1952, am 25. Mai 1952 von dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik wegen Fortgesetzten Verbrechens gegen Art 6 der Verfassung der Deutschen Demokratische Republik (Boykotthetze) und Abschnitt II Artikel III der Kontrollratsdirektive 38 zum Tode verurteilt worden.

Die Urteilsgründe beginnen unter I. mit einer sich über nahezu vier Seiten erstreckenden allgemeinen Einleitung über die politische Entwicklung der DDR und der Bundesrepublik, wobei diese ebenso wie die gesamte Diktion des Urteils belegen, dass es bei dem Verfahren gegen Johann Burianek, das sich nur über einen Zeitraum von drei Tagen erstreckt hat, um einen politischen Schauprozess gehandelt hat. So heißt es zu Beginn der Urteilsgründe u.a.: *„ Nach den im Potsdamer Abkommen zum Ausdruck gekommenen Willen der Alliierten sollten der Faschismus und Militarismus in Deutschland mitsamt seinen ökonomischen und ideologischen Wurzeln ausgerottet und dadurch die Grundlage für den Aufbau eines neuen, friedlichen und demokratischen Deutschland geschaffen werden. Während in der vormaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, der heutigen Deutschen Demokratischen Republik mit der Verwirklichung grundlegender demokratischer Reformen die Potsdamer Beschlüsse konsequent durchgeführt wurden und sich die Deutsche Demokratische Republik, deren unverrückbare Grundprinzipien der Kampf um den Frieden und die demokratische Einheit Deutschlands sind, mit ständiger Hilfe und Förderung der Sowjetunion immer mehr zur Basis eines wiedervereinigten, unabhängigen, friedliebenden und demokratischen Deutschland entwickelte, verlief die Entwicklung im Westen Deutschlands gegenteilig. Die imperialistischen Regierungen der westlichen Signatäre des*

Potsdamer Abkommens schwankten schon bald nach der Unterzeichnung des Vertragswerks gegen den Willen ihrer Völker auf eine politische Linie ein, die die Vorbereitung eines neuen Aggressionskrieges gegen die Sowjetunion und die Länder der Volksdemokratie zum Inhalt hatte. Sie brachen daher das Potsdamer Abkommen, das ihnen in der Verwirklichung ihrer Pläne im Weg war, und erweckten den deutschen Imperialismus zu neuem Leben, um ihn als Vorspann für die Zwecke insbesondere des amerikanischen Imperialismus, der sich nach dem zweiten Weltkrieg entwickelt hat zu benutzen. Das führte zwangsläufig zu einer immer unverhüllteren Bedrohung des friedlichen Aufbaus der Deutschen Demokratische Republik, die ihren derzeit höchsten Ausdruck gefunden hat in der Unterzeichnung des so genannten Generalvertrages durch Adenauer. Dieser Vertrag bedeutet die Verewigung der Spaltung Deutschlands und seiner Besetzung durch fremde Truppen, die völlige wirtschaftliche Versklavung Westdeutschlands unter gleichzeitiger Errichtung einer militärischen Diktatur und Aufstellung einer westlichen Söldnerarmee und damit akuteste Kriegsgefahr.

Die Bonner Regierung greift in ihrer Schwäche und Isoliertheit vom Volk zu Mitteln des brutalen Terrors, um den Widerstand der Massen gegen ihre Kriegspolitik zu brechen, wie sich insbesondere in den Geschehnissen am 11. Mai 1952, dem Essener Blutsonntag zeigte. ... Die Geheimdienste der imperialistischen Mächte, an der Spitze der amerikanische Geheimdienst und seine westdeutschen Agenturen entwickeln eine fieberhafte Tätigkeit, indem sie hauptsächlich von Westberlin aus, Agenten Spione und Saboteure zur Störtätigkeit in die Deutsche Demokratische Republik entsenden oder sich gekaufter, gewissenloser Elemente aus der Deutschen Demokratische Republik selbst bzw. dem demokratischen Sektor von Berlin bedienen, die von ihnen konkrete Aufträge zur Ausübung von Hetzpropaganda in weitestem Umfange, zur ' Ausspähung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Lebens, zur Durchführung einzelner Sabotage- und Diversionshandlungen und zur Ausübung persönlichen Terrors erhalten. Das sind die Mittel, mit denen der amerikanische Imperialismus im Weltmaßstabe seinen sogenannten „Kalten Krieg“ führt, mit denen er sich auf den wirklichen Krieg vorbereitet und von denen er hofft, dass ihre Anwendung speziell in Deutschland mit seinen an politischen Zündstoff reichen Möglichkeiten im geeigneten Augenblick zur Inbrandsetzung der Kriegsfackel führen werde.

Bereits in mehreren früheren Prozessen vor dem obersten Gericht, besondere in dem Prozess gegen die Westberliner Bandenführer Metz und Hoese ist die sogenannte Hildebrandtgruppe als die gefährlichste und verbrecherischste jener zahlreichen „deutschen“ Organisationen entlarvt worden, die

von den imperialistischen Geheimdiensten, insbesondere dem amerikanischen CIC finanziell ausgehalten werden und in ihrem Dienst an der Vorbereitung eines neuen Aggressionskrieges gegen die Sowjetunion, die volksdemokratischen Länder und die Deutsche Demokratische Republik mitwirken. In dem hier zur Aburteilung stehenden Verfahren gegen Johann Burianek und sechs Mitglieder seiner Bande ist der wahre Charakter dieser Organisation, die sich voller Zynismus „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ nennt, als einer skrupellos und mit den gemeinsten Mitteln zum Krieg und zum gewaltsamen Umsturz in der Deutschen Demokratischen Republik hetzenden Zentrale zur Anleitung von Brandstiftern, Räubern und Mördern, zur Organisation von Eisenbahnkatastrophen und Sprengstoffattentaten noch weit gründlicher aufgedeckt worden. Zugleich hat dieser Prozeß unwiderlegliches Beweismaterial über die enge Zusammenarbeit der Hildebrandtgruppe mit dem amerikanischen CIC gebracht...

Die Kriegstreiber fürchten mit Recht, dass der geschlossene Abwehrwille der werktätigen Massen in Deutschland den Frieden und die Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer Grundlage zum Scheitern bringen wird und greifen deshalb zu Terror und Gewalt um, wie in Essen, die eigenen empörten Massen niederzuhalten und zugleich, in der Deutschen Demokratischen Republik durch gemeinste Terroraktionen Unruhe und Verwirrung zu schaffen und alle Versuche einer friedlichen Verständigung zu hintertreiben.

In dem Hauptangeklagten Burianek fand die Hildebrandtgruppe einen haßerfüllten, skrupellosen Verbrecher, der zu gemeinsten Schandtaten bereit war und überdies über gewisse organisatorische Talente verfügte. Aus seiner näheren Umgebung, insbesondere seiner Arbeitsstätte, dem VEB-Secura suchte er sich gleichgesinnte Elemente, die er in einer von ihm geleiteten Terroristenbande zusammenschloss."

Nach der Erörterung der persönlichen Verhältnisse der damaligen Angeklagten schloss sich dann die Schilderung der Tätigkeit des Johann Burianek und seiner Mitangeklagten an , wobei mehrfach auf die - vom Gericht erheblich missbilligte - Zielrichtung der Aktionen in der in der Einleitung vergleichbaren Weise hingewiesen wurde.

Als „Tathandlungen“ des Johann Burianek hatte das Urteil des obersten Gerichts der DDR u.a. festgestellt, dass dieser sich zunächst am illegalen Vertrieb der „Hetzsendung“ des „Kleinen Telegraf“ beteiligt hatte und er bereits zu diesem Zeitpunkt in seinem Betrieb einen „Gesinnungsgenossen“ - einen seiner Mitangeklagten - gewonnen hatte. Später soll der Angeklagte im Auftrag der „Kampfgruppe“ noch größere Mengen von „Taranteln“, Flugblättern und

Klebezetteln hetzerischen Inhalts verbreitet haben. Im April 1951 soll der damalige Angeklagte Burianek im Auftrag der „Hildebrandtgruppe“ weitere Mitarbeiter für seine gegen die DDR gerichtete Tätigkeit angeworben haben.

Er soll Werksspionage betrieben haben, was u.a. zur Beschlagnahme einer Lieferung von Spiralfedern geführt haben soll.

Vor Beginn der Jugendfestspiele soll er mit seinen Mittätern Reifentöter auf Berliner Ausfallstraßen verteilt und Stinkbomben unter Menschenansammlungen und vor „marschierende Kolonnen“ geworfen haben.

Ein Brandsatz unter einer Festsäule soll nicht gezündet haben, sodass das Vorhaben aufgegeben worden sein soll.

Ferner soll Burianek die Möglichkeiten zur Stilllegung des Kraftwerks Klingenberg erkundet haben und einem „Agenten der Hildebrandtgruppe“ hierzu den Einsatz von mit einer Sprengladung versehenen Briketts vorgeschlagen haben. Ziel dieser Aktion soll gewesen sein, „bei einem Aufstand sofort die Energieversorgung in den Händen zu haben“.

Den - für Ende Januar 1952 geplanten - Überfall des Volkspolizeiostens in Dreilinden zwecks „Raubes“ der Fahndungsbücher soll der damalige Angeklagte Burianek - mangels ausreichender Vorbereitung - nicht durchgeführt haben, nachdem er bereits vor Ort gewesen sein soll.

Auch von dem für den 21. Februar 1952 geplanten Sprengstoffanschlag auf eine Eisenbahnbrücke in Erkner soll er Abstand genommen haben, da der von der KgU (Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit) versprochene Fluchtwagen nicht zur Verfügung gestanden habe. Den bereits am 18. Februar 1952 erhaltenen Koffer mit der Sprengladung soll der ehemalige Angeklagte Burianek am 29. Februar 1952 im Auftrag eines Agenten der KgU an eine andere „Bande“, die „3 Bastiane“ weitergegeben und diesen die Handhabung des Sprengkörpers erklärt haben. Auch die von der Gruppe der „3 Bastiane“ geplante Sprengung einer -anderen- Eisenbahnbrücke scheiterte nach den Feststellungen des Obersten Gerichts, da die Volkspolizei die „Verbrecher“ bei der Anbringung der Sprengladung überrascht haben soll. Burianek soll dann seine Dienste dem amerikanischen Geheimdienst CIC angeboten haben, er wurde aber - *noch vor der Ablieferung seines Berichts über seine „Spionagetätigkeit“* - am 5. März 1952 festgenommen.

Die Verhängung der Todesstrafe hat das Oberste Gericht u.a. wie folgt begründet:

„Mit der Verurteilung des Angeklagten Burianek hat das Oberste Gericht zum ersten Mal ein Todesurteil verhängt. Noch niemals hat aber auch bisher vor dem Obersten Gericht ein so skrupelloser und gefährlicher Verbrecher zur Aburteilung gestanden.“

Dieser Angeklagte ist von einem kaum fassbaren Hang nach Zerstörung und Vernichtung beseelt gewesen, der seinen Ursprung nur in abgrundtiefem Haß des unverbesserlichen Faschisten und Militaristen gegen die demokratische Staatsordnung haben kann.

Achtung vor dem Menschenleben hat dieser von Haß und Zerstörungswut besessene Angeklagte nicht gekannt...

Daß er nicht zum Massenmörder geworden ist, ist wahrhaftig nicht sein Verdienst"...

Aufgrund des am 25. Mai 1952 verhängten Todesurteils ist der ehemalige Angeklagte Burianek am 2. August 1952 hingerichtet worden.

Durch Beschluss des Landgerichts Berlin vom 2. September 2005 - (551 Rh) 3 Js 289/05 (361/05) - ist das Urteil des obersten Gerichts der DDR vom 25. Mai 1952 (Az.: 1 ZSt (I) 6152; 1-1255/52) für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben worden, soweit es sich gegen Johann Burianek richtete. Der Betroffene Burianek ist rehabilitiert worden.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen Angaben, an den zu zweifeln die Kammer keine Veranlassung hatte. Der den Angeklagten betreffende Registerauszug wurde verlesen.

Das Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Mai 1952, Auszüge des diesbezüglichen Protokolls der Hauptverhandlung, der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 2. September 2005, der von dem Angeklagten auf der Internetseite www.mfs-insider.de verfasste Beitrag und ein Ausdruck aus der freien Enzyklopädie Wikipedia über das Leben und den Tod des Johann Burianek wurden im Selbstleseverfahren in die Verhandlung eingeführt. Der Angeklagte hat den äußeren Sachverhalt so wie unter II 2. ersichtlich eingeräumt, er ist lediglich der Ansicht, er sei berechtigt, den Verstorbenen Johann Burianek wie geschehen zu bezeichnen.

IV.

Der Angeklagte hat sich nach den getroffenen Feststellungen der Verunglimpfung des Ansehens Verstorbener nach § 189 StGB schuldig gemacht.

Unabhängig davon, ob als Schutzgut dieser Vorschrift eine Nachwirkung des Schutzes der Persönlichkeit (Lenkner/Eisele in Schönke-Schröder, StGB, 28. Aufl. § 189 Rdnr. 1 m.w.N.) oder das Pietätsempfinden der Angehörigen und die über den Tod fortwirkende Menschenwürde der verstorbenen Person (Fischer, StGB, 58. Aufl., § 189 Rdnr. 2 m.w.N.) angesehen wird, wird für die unter § 189 StGB fallende Tathandlung eine schwerwiegendere Beeinträchtigung der in den §§ 185-187 StGB enthaltenen Schutzgütern bzw. eine besonders schwere Kränkung verlangt. Dazu wird eine Verleumdung immer, eine üble Nachrede, wenn sie einiges Gewicht hat, eine einfache Beleidigung aber nur dann ausreichen, wenn sie unter gravierenden Begleitumständen erfolgt (Fischer a.a.O. § 189 Rdnr. 3 m.w.N. Letzteres ist hier der Fall.

Der Angeklagte bezeichnet Johann Burianek als „Banditen“ und „Anführer einer terroristischen Vereinigung“ als Reaktion auf einen Beschluss des Landgerichts Berlin, mit welchem das Urteil vom 25. Mai 1952 des Obersten Gerichts der DDR für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben, sowie Johann Burianek rehabilitiert wurde.

Bei den Äußerungen des Angeklagten handelt es sich nicht um Tatsachenbehauptungen, sondern um Werturteile.

Zwar sind derartige Aussagen im normalen Sprachgebrauch dem Wahrheitsbeweis zugänglich, doch ging es dem Angeklagten nicht um die Schilderung der die Grundlage der Verurteilung Burianeks bildenden - bekannten -Tatsachen, sondern um Kundgabe seiner eigenen Bewertung des Verhaltens des Johann Burianek. Der Schwerpunkt seiner Äußerung lag darin, dem Verhalten des Johann Burianek einen Makel zu verpassen (vgl. BGHSt 11, 329, 330 f).

Der Angeklagte hat damit die Ehre des Johann Burianek durch vorsätzliche Kundgabe der Nicht- und Missachtung angegriffen.

Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung bringt eine Äußerung dann zum Ausdruck, wenn nach ihrem objektiven Sinngehalt der betroffenen Person der ethische, personale oder soziale Geltungswert ganz oder teilweise abgesprochen und dadurch ihr grundsätzlich uneingeschränkter Achtungsanspruch verletzt wird (KG, NJW 2005, 2872).

Bei der Auslegung der festgestellten Äußerung ist von deren objektiven Erklärungsinhalt

auszugehen, wie ihn ein unbefangener verständiger Dritter versteht.

Der Angeklagte hatte den auf der Grundlage von Art. 6 II der DDR-Verfassung (sog. Boykotthetze) zum Tode Verurteilten und hingerichteten Johann Burianek gerade im Zusammenhang mit seiner ; Rehabilitation als „Banditen“ und „Anführer einer terroristischen Vereinigung“ bezeichnet und die Person Burianek auf einen bloßen Straftäter reduziert, ohne auf die Beweggründe und Ziele des Johann Burianek einzugehen. Auch wenn der Angeklagte Johann Burianek nicht direkt als „verurteilten“ Täter bezeichnet, kommt in seinen weiteren Äußerungen zum Ausdruck, dass er das Urteil des Obersten Gerichts der DDR - anders als das Landgericht Berlin, das dieses Urteil aufgehoben und Johann Burianek rehabilitiert hat - nicht nur für moralisch gerechtfertigt, sondern auch für rechtsstaatskonform hält, denn er merkt - wie das Oberste Gericht - in Bezug auf Johann Burianek an, dass niemals ein „so skrupelloser und gefährlicher Verbrecher“ zur Aburteilung gestanden habe. Der Angeklagte leugnet mit seinen Äußerungen implizit die Rehabilitation des verstorbenen Johann Burianek und hat damit die Würde des Verstorbenen Burianek in erheblicher Weise verletzt bzw. auch dessen ehrrelevantes Persönlichkeitsbild in der Öffentlichkeit verfälscht.

Zwar ist dem Angeklagten zuzugestehen, dass nicht alle aus heutiger Sicht betrachteten Fälle des DDR-Justizunrechts „schlechthin unerträgliches Recht“ sind, sie sich damit zwar nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland, nicht aber nach dem Verständnis der DDR als Willkürakt darstellen. Lediglich jene Entscheidungen, in denen durch übermäßig harte und grausame Strafen die Rechtswidrigkeit der Entscheidung offensichtlich war und die Menschenrechte anderer derart schwerwiegend verletzt worden sind, stellen sich nach jeglichem Rechtsverständnis als Willkürakt dar. Dazugehören jedenfalls die auf der Grundlage von Art. 6 II der DDR-Verfassung (sog. Boykotthetze) ausgesprochenen unangemessen harten Strafen, die auch durch den Bundesgerichtshof unter Zugrundelegung der sog. Radbruch'schen Formel als Rechtsbeugung qualifiziert worden sind (vgl. Marxen/Werle, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht, Eine Bilanz S. 43 f m.w.N.). Die Verurteilung des Johann Burianek durch das Oberste Gericht der DDR vom 25. Mai 1952 zu der höchst möglichen Strafe, der Todesstrafe, stellt sich damit nicht nur nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland sondern auch nach dem Verständnis der DDR auch unter Berücksichtigung der von dem obersten Gericht getroffenen Feststellungen zu dem – strafrechtlich relevanten - Verhalten Burianeks als willkürlich dar. Johann Burianek soll zwar nicht „nur“ „Hetzschriften“ verbreitet oder Spionage betrieben haben, sondern auch einen Sprengstoffanschlag und einen Überfall

geplant haben. Doch sind letztere Vorhaben jeweils nicht durchgeführt worden, Feststellungen, dass Menschen zu Schaden gekommen sind, sind ebenfalls nicht getroffen worden.

Bei dieser Sachlage ist die ausgesprochene Todesstrafe insbesondere auch unter Berücksichtigung der eingangs dargelegten Fassung der Urteilsgründe, die einen politischen Schauprozess belegen, als unangemessen hart anzusehen.

Der Angeklagte handelte auch vorsätzlich, denn er hat den Verstorbenen Burianek bewusst mit den unter II 2. dargestellten Begriffen belegt, obwohl bzw. gerade weil er den Beschluss zur Rehabilitierung des Johann Burianek kannte.

Seine Äußerung ist auch nicht nach § 193 StGB gerechtfertigt.

Bei der Auslegung und Anwendung des § 193 StGB ist zu beachten, dass es sich bei dem in dieser Bestimmung enthaltenen Rechtfertigungsgrund um eine besondere Ausprägung des in Art. 5 Abs. 1 GG normierten Grundrechts der freien Meinungsäußerung handelt (KG a.a.O. S. 2872 f) und daher der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts hinreichend Rechnung getragen werden muss.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Ausmaß des Schutzes des Art. 5 Abs. 1 GG vom Zweck der Meinungsäußerung abhängt.

Bezieht sie sich auf eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, so ist sie stärker geschützt, als eine Äußerung, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dient. Bei herabsetzenden Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, tritt die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurück.

Zwar steht die bloße Diffamierung der Person Johann Burianeks nicht so im Vordergrund, dass eine bloße Schmähkritik vorliegt. Denn der Angeklagte verfolgt mit seiner Berichterstattung über das Rehabilitationsverfahren das - allgemeine - Interesse, auf - seiner Meinung nach bestehende - Missstände in der Aufarbeitung der DDR-Diktatur hinzuweisen.

Mit seiner Homepage im Internet verfolgt der Angeklagte in einem Zusammenschluss mit weiteren ehemaligen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR daneben auch das Ziel, ;
ausgehend von seiner und der Sichtweise der anderen ehemaligen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit eine von der allgemeinen Anschauung abweichende Bewertung der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit zu erreichen und Verständnis für dessen Vorgehensweise

zu wecken, wozu grundsätzlich auch die - kritische - Berichterstattung über die Rehabilitierung und den ursprünglich durch das Oberste Gericht betreffend Johann Burianek festgestellten Sachverhalt zählt.

Doch war die Verunglimpfung der verstorbenen Person des Johann Burianek kein angemessenes Mittel zur Wahrnehmung der Interessen des Angeklagten, da diese nicht in einem vertretbaren Verhältnis zum Gewicht des von dem Angeklagten verfolgten Interesses stand. ;

Die Verunglimpfung muss zwar nicht - um nach § 193 StGB gerechtfertigt zu sein - das einzige oder letzte Mittel der Interessenwahrnehmung sein, der Täter muss aber grundsätzlich das ihm zumutbar schonendste Mittel wählen (Fischer a.a.O. § 193 Rdn. 15 m.w.M.). v - ,

Im Bereich der politischen Auseinandersetzung - wozu auch die vorliegend geführte Auseinandersetzung um die historische Wahrheit zählt - müssen zwar auch einprägsame und drastische Formulierungen hingenommen werden, vor allem dann, wenn die jeweilige Persönlichkeit durch ihr eigenes Verhalten begründeten Anlass zur Erhebung solcher Vorwürfe gegeben hat.

Doch reduziert der Angeklagte mit der schlagwortartigen und reißerischen Bezeichnung als „Bandit“ und „Anführer einer terroristischen Vereinigung“ das Verhalten Johann Burianeks auf eben jenen Teil dessen - vermeintlichen und nicht rechtskräftig verurteilten - strafbaren Verhaltens, verschweigt jedoch im Gegenzug die Zielrichtung von Handlungen Johann Burianeks und seine Beweggründe völlig. Der Angeklagte übergeht damit den auch für das Persönlichkeitsbild des Betroffenen Burianek wesentlichen Gesichtspunkt, dass die Widerstandskämpfer in der DDR einen erheblichen Beitrag dazu geleistet haben, die DDR-Diktatur zu überwinden und beeinträchtigt damit in erheblicher Weise das öffentliche Interesse an einem unverfälschten Persönlichkeitsbild Johann Burianeks, der sich gegen eine solch drastische Kritik selbst nicht mehr verteidigen kann. Eine objektiv gehaltene Beschreibung der Handlungen von Johann Burianek wäre daher das mildere Mittel zur Erreichung seines Zwecks, nämlich der öffentlichen Auseinandersetzung mit der Rehabilitationspraxis bundesdeutscher Gerichte, der strafrechtlich relevanten Verhaltensweise des Johann Burianek und der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit gewesen.

Die bloße Bezeichnung „Bandit“ bzw. „Anführer einer terroristischen Vereinigung“ ist demgegenüber ein Makel, der die Wertung des Art. 20 IV GG - des Widerstandsrechts - in dem Persönlichkeitsbild des Betroffenen völlig außen vor lässt und die Veröffentlichung zu einem nicht von Art. 5 GG geschützten Wertungsexzess macht, sodass im Ergebnis der Schutz vor

Verunglimpfung den Interessen des Angeklagten vorgeht.

Entgegen der Ansicht des Angeklagten ist seine Tat nach § 194 Abs. 2 Satz 2 StGB von Amts wegen verfolgbar.

Dies ist dann der Fall, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammen hängt.

Eine andere Gewalt- und Willkürherrschaft liegt nicht bereits bei einer Gesellschaftsordnung vor, die die Grundsätze einer freiheitlichen Demokratie nicht anerkennt, sondern ist erst bei einem Herrschaftssystem gegeben, das sich über elementare Menschenrechte hinwegsetzt (Fischer a.a.O. § 194 Rdnr. 16), wobei dieses Kriterium durch die beispielhafte Aufzählung des NS-Regimes in § 194 Abs. 2 S. 2 StGB veranschaulicht wird. Diese beispielhafte Aufzählung wird teilweise so verstanden, dass ein „ebenbürtiges“ Herrschaftssystem (Hilgendorf in LK, StBG 12. Aufl. § 194 Rdnr. 5) oder ein Herrschaftssystem „nach demselben Muster wie das NS-Regime“ (Lenkener/Eisele a.a.O. § 194 Rdnr. 5) vorliegen muss.

Tatsächlich werden in der Literatur auch Opfer des Aufstands des 17. Juni 1953 als Opfer i.S.d. § 194 Abs. 2 S. 2 StGB aufgefasst (so Rudolph/Rogall in SK, StGB, 8. Aufl. § 194 Rdnr. 15). Andere zählen die DDR auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in den sog. Mauerschützenprozessen zu einer Gewalt- und Willkürherrschaft (Zazcyk in Nomos, StGB 3. Aufl. , § 194 Rdnr. 10). Denn nach dieser Rechtsprechung war die Staatspraxis der DDR, die die vorsätzliche Tötung von Flüchtlingen durch Schusswaffen, Selbstschussanlagen oder Minen zur Vermeidung einer Flucht aus der DDR in Kauf nahm, als offensichtlicher, unerträglicher Verstoß gegen elementare Gebote der Gerechtigkeit und völkerrechtlich geschützte Menschenrechte zu werten (BGHSt 40, 218, 232 m.w.N.) .

Die Rechtsprechung in der DDR war darüber hinaus auch durch Parteilichkeit geprägt, eine Justiz im Dienste der SED, bei der das Ergebnis insbesondere bei „politischen“ (Straf-) Tätern bereits vor Beginn der Prozesse vorgegeben war und wovon nicht abgewichen werden durfte. Willkürlich wurden in der Deutschen Demokratischen Republik Menschen verhaftet, die nur ihre Freiheits- und Menschenrechte wahrnehmen wollten und es erfolgte der Einsatz von physischer und psychischer Gewalt. Besonders die frühe DDR war gekennzeichnet von unmenschlichen Haftbedingungen für Andersdenkende. Die Auflehnung gegen die unmenschlichen Haftbedingungen wurde - wie in Bautzen im März 1950 - von der Staatsmacht der DDR mit Gewalt niedergeschlagen.

Jedenfalls müssen aber als Maßstab für die Qualifizierung i.S. d. § 194 Abs. 2 S.2 StGB die unter Berücksichtigung der Radbruch'schen Formel gerichtlich festgestellten Menschenrechtsverletzungen und

Willkürakte herangezogen werden.

Da das Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 25. Mai 1952 als Willkürakt gilt, wobei Johann Burianek unter der begangenen Rechtsbeugung eine besonders schwere Menschenrechtsverletzung erlitten hat (s.o.), hat er sein Leben auch als Opfer einer Gewalt - und Willkürherrschaft i.S.d. § 194 Abs. 2 S. 2 StGB verloren.

Die Tat des Angeklagten ist durch öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift begangen worden. Einer Schrift im Sinne des § 194 Abs. 2 Satz 2 StGB stehen dabei gem. § 11 Abs. 3 StGB Datenspeicher gleich, worunter auch Netzwerkserver fallen.

Der Angeklagte betreibt die Domain www.mfs-insider.de und hat die die Tathandlung betreffenden Äußerungen auf dem Server der 1 & 1 Internet AG hochgeladen.

Zwischen der Verunglimpfung und dem Tod des Opfers besteht auch der nach § 194 Abs. 2 Satz 2 StGB erforderlich Zusammenhang.

Dieser setzt voraus, dass die von dem Verletzten erlittene Verfolgung Anlass oder Bezugspunkt der Beleidigung gewesen ist und sich dies in irgendeiner Weise in der Tat niedergeschlagen hat. Anlass der Verunglimpfung war vorliegend die durch das Landgericht Berlin ausgesprochene Rehabilitierung des Opfers und Aufhebung des Urteils des Obersten Gerichts der DDR, durch das Johann Burianek zum Tode verurteilt wurde. Dieser Zusammenhang hat auch Eingang in die Tat gefunden, denn der Angeklagte selbst nimmt in seinen Ausführungen auf den Beschluss des Landgerichts Berlin zur Rehabilitierung des „Anführers einer terroristischen Vereinigung“ Bezug.

Der Angeklagte handelte auch schuldhaft.

Er ist zwar der Meinung, er sei berechtigt, den Verstorbenen Burianek aufgrund des von dem Obersten Gericht der DDR festgestellten Sachverhalts mit diesen Begriffen zu belegen und beruft sich auf die Meinungsfreiheit.

Dies entschuldigt ihn jedoch nicht, denn dieser Irrtum war jedenfalls vermeidbar.

Der Angeklagte als ausgebildeter Kriminalist und langjähriger Betreiber der Internetseite, die sich kritisch mit der Aufarbeitung der DDR-Diktatur und der Funktion der Staatssicherheit in der DDR

auseinandersetzt und ist- eigenen Angaben zufolge aufgrund früherer kritischer Ausführungen - bereits zuvor in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden geraten. Er hätte sich daher nicht ohne weiteres auf sein eigenes Urteil verlassen dürfen, sondern vorab die Auskunft einer rechtskundigen, verlässlichen Person einholen müssen. Dies hat er jedoch nicht getan.

V.

Die Kammer hat die Strafe dem nach §§ 17 S. 2, 49 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB zu mildernden Strafrahmen entnommen.

Innerhalb des so gefundenen Strafrahmens, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und sechs Monaten vorsieht war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und den objektiven Sachverhalt eingeräumt hat. Auch war zu seinen Gunsten zu bewerten, dass er sich mit seinem Beitrag auch kritisch mit der Rehabilitationspraxis bundesdeutscher Gericht auseinandersetzen wollte.

Unter Abwägung der oben aufgeführten Gesichtspunkte hält die Kammer innerhalb des gefundenen Strafrahmens eine Geldstrafe im unteren Bereich für tat- und schuldangemessen und hat daher auf eine Geldstrafe von .

40 (vierzig) Tagessätzen

erkannt...

Die Kammer hat ... eine Tagessatzhöhe von

30,- (dreißig) Euro

festgesetzt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

M.

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

N.
Justizbeschäftigte

